



Referentenentwurf

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung
(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)**

Stellungnahme Institut des Bewertungsausschusses
9. November 2020

Kontakt

Institut des Bewertungsausschuss
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
info@institut-ba.de

Artikel 1 – Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Nr. 23 a

- Intendierte Neuregelung

Überführung der jährlichen Berichtspflicht nach § 87 Absatz 1b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in eine Berichtspflicht alle drei Jahre, beginnend zum 31. Dezember 2023

- Stellungnahme

Das Institut des Bewertungsausschusses bewertet die Änderung in § 87 Absatz 1b Satz 6 SGB V als sachgerecht. In den bislang jährlichen Berichten des Bewertungsausschusses an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) über die Entwicklung der vertragsärztlichen palliativmedizinischen Versorgung zeigen sich im zeitlichen Verlauf für die Inanspruchnahme der Leistungen der besonders qualifizierten und koordinierten palliativmedizinischen Versorgung gemäß § 87 Absatz 1b SGB V geringer werdende Änderungen der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfs, der Anzahl abrechnender Ärztinnen und Ärzte sowie der Anzahl der Versicherten und Behandlungsfälle. Eine Absenkung der Frequenz der Berichtspflicht auf alle drei Jahre erscheint daher gerechtfertigt.

Der Beginn der vorgesehenen Berichtspflicht zum 31. Dezember 2023 bewirkt eine zeitliche Synchronisation mit den Berichten des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-SV) über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V und über die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g SGB V. Damit wird der Gesetzesbegründung zum Hospiz- und Palliativgesetz (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit [14. Ausschuss] des Deutschen Bundestages [Drucksache 18/6585 vom 4. November 2015], Teil B, Besonderer Teil, Nummer 2a zu § 37b SGB V) entsprochen. Darin wird eine zeitliche Synchronisation der verschiedenen Berichtspflichten empfohlen, um „regelmäßig ein Gesamtbild der Palliativversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten und etwaige Wechselwirkungen und Abgrenzungsfragen der verschiedenen gesetzlichen Instrumente klären zu können. Synchrone Berichtspflichten ermöglichen auch eine Zusammenführung in einem einzigen Bericht über die Palliativversorgung, in dem z. B. Einzelmaßnahmen abschnittsweise darstellt werden können.“

- Änderungsvorschlag

Keiner

Mehrere Artikel betreffend

Einige weitere Regelungen im Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung haben indirekt Auswirkungen auf einzelne, konkrete Aufgaben des Instituts des Bewertungsausschusses. Das Institut ist in der Lage, sämtliche dieser Aufgaben in der von dem Gesetzesentwurf induzierten Form unmittelbar zu erfüllen. Auf deren gesonderte Auflistung wird daher verzichtet.